

## **Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg**

**Vom 6. Juni 1952**

### **Artikel 72**

(1) Nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu verbenden Zwecken dürfen Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden; hierzu bedarf es eines Beschlusses der Bürgerschaft.

(2) Die Übernahme von Sicherheitsleistungen zu Lasten der Freien und Hansestadt Hamburg, deren Wirkung über ein Rechnungsjahr hinausgeht oder die nicht zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehört, bedarf eines Beschlusses der Bürgerschaft.

(3) Ebenso ist die Veräußerung von Staatsgut, die nicht zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehört, nur auf Beschluss der Bürgerschaft zulässig.

(4) Artikel 49 findet entsprechende Anwendung.